



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.



81 Forstrecht und Bildung

Stadt Engen
Herrn Bürgermeister Johannes Moser
Hauptstraße 11
78234 Engen

Freiburg i. Br. 27.08.2020
Name Stephan Möhle
Durchwahl 0761 208-1434
Aktenzeichen 81-8614.01

Stadt Engen
31. AUG. 20
Abteilung

**Anerkennung von Ausbildungsstätten im Ausbildungsberuf
Forstwirt/Forstwirtin**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Moser,

Sie haben einen Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte im Ausbildungsberuf Forstwirt/in gestellt. Nach § 27 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist eine Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung zum Forstwirt / zur Forstwirtin nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist.

Daher fand am 14.08.2020 eine Besichtigung Ihres Betriebes durch den Gutachterausschuss zur Anerkennung von Ausbildungsstätten im Ausbildungsberuf Forstwirt/in statt. Teilnehmer waren Frau Wolf, Herr Hertrich und Herr Schneider von der Stadt Engen, weiterhin der zuständige Ausbildungsberater Herr Serrer sowie die Mitglieder des Gutachterausschusses, Herr Friedmann, Herr Wußler und Herr Möhle.

In der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin vom 17.04.2002 (ForstWiAusbStV) werden in § 1 die Mindestanforderungen an die Einrichtung und den wirtschaftlichen Zustand der Ausbildungsstätte festgelegt.

Ihr Betrieb bietet die Voraussetzungen, den Auszubildenden die geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln zu können. Eine kontinuierliche Anleitung wird gewährleistet. Die persönliche Eignung nach § 29 BBIG ist gegeben.

Herr Gert Schneider mit der Qualifikation zum Forstwirtschaftsmeister ist persönlich und fachlich geeignet, als Ausbilder eingesetzt zu werden. Die Anforderungen nach der Verordnung über die Anforderung an die fachliche Eignung und die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft (LwHwPrüfAnerkV) vom 01.08.2005 werden erfüllt. Auch die berufs- und arbeitspädagogische Eignung kann Herr Schneider durch Prüfungszeugnis vom 23.10.1992 nachweisen.

Für die Ausbildung wird empfohlen, dass Herr Schneider die Sachkunde im Bereich Pflanzenschutz erwirbt.

Der Forstbetrieb der Stadt Engen als Ausbildungsstätte unterliegt betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Wirtschaftstätigkeit wird buchführungsmäßig erfasst. Die forstbetrieblichen Arbeiten in dem für die Ausbildung notwendigen Umfang und der notwendigen Vielfalt können durch Ihren Forstbetrieb gewährleistet werden.

Die Gebäude, baulichen Anlagen und technischen Ausstattungen entsprechen den im Hinblick auf die Ausbildungsziele zu stellenden Anforderungen und sind in ordnungsgemäßem Zustand. Ebenfalls in ordnungsgemäßem Zustand sind die erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere die Geräte, Maschinen und technischen Einrichtungen, die für die Ausbildung zur Verfügung stehen.

Für den Bereich der Wertästung ist es erforderlich, dass die Mitarbeiter in der Lage sind, im Notfall eine Rettungsmaßnahme durchzuführen. Hier wird empfohlen durch eine interne Schulung, alle betroffenen Mitarbeiter auf den aktuellen Stand zu bringen.

Die im Werkraum auf dem Fußboden stehenden Motorsägen sollten auf eine undurchlässige Unterlage oder auf einer Auffangwanne gelagert werden, damit eine Kontamination des Bodens durch Kraft- und Schmierstoffe verhindert wird.

In der Ausbildungsstätte sind geeignete Sozial- und Sanitärräume vorhanden, ebenso ein mit I.u.K.-Technik ausgestatteter Büroarbeitsplatz. Die Ausbildungsstätte bietet außerdem Gewähr dafür, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung sowie die

Unfallverhütungsvorschriften und die sonstigen Vorschriften zum Schutze der Auszubildenden eingehalten werden können.

Im Gebäude sind die Flucht- und Rettungswege, die Erste-Hilfe- und die Feuerlöscheinrichtungen gem. Arbeitsstättenverordnung zu kennzeichnen.

Im Obergeschoss ist der niedrige Holzbalken beim Eintritt in den Umkleideraum mit Signalfarbe oder gelb-schwarzem-Signalband zu markieren.

Als Ergebnis der Begutachtung freuen wir uns Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr Betrieb unter den vorgenannten Voraussetzungen als Ausbildungsstätte für den Ausbildungsberuf Forstwirt / Forstwirtin anerkannt und in das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsbetriebe aufgenommen wird.

Auflagen zu diesem Bescheid: keine

Für diesen Bescheid wird gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung MLR vom 11.12.2018 (GebVO MLR) i.V.m. Nummer B. 10.3.2 des Gebührenverzeichnisses MLR (GebVerz-MLR) eine **Gebühr** in Höhe von **100,00 Euro** festgesetzt.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unter Angabe des Kassenz Zeichens und des Betreffs auf das angegebene Konto bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen:

Kassenz Zeichen: 2010126406765	
Bitte bei Zahlung angeben!	
Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW Karlsruhe	
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betreff: „Anerkennung Ausbildungsstätte Engen“	
Betrag:	100,00 EUR

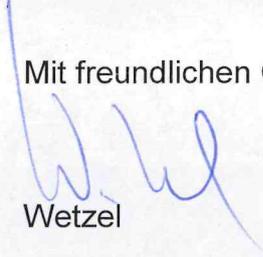
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Widerspruch beim

Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion
Referat 81 - zuständige Stelle nach BBiG
79095 Freiburg

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Wetzel

